



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Informationszentrum
Asyl und Migration



Länderkurzinformation Indien

Meinungs- und Pressefreiheit

Stand: 09/2024

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1. Meinungs- und Pressefreiheit.....	1
1.1 Überblick.....	1
1.2 Staatliche Einschränkungen.....	2
1.3 Internetabschaltungen	3
1.4 Jammu und Kaschmir.....	3
2. Entwicklungen	4
2.1 Allgemein.....	4
2.2 Jammu und Kaschmir.....	5

1. Meinungs- und Pressefreiheit

1.1 Überblick

Der Jahresbericht des US-Außenministeriums für den Berichtszeitraum 2023 nennt zusammenfassend Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit durch u. a. Gewalt oder Gewaltandrohung, unrechtmäßige Verhaftungen und Strafverfolgung von Journalistinnen und Journalisten sowie Einschränkungen der Internetfreiheit; darüber hinaus Eingriffe in die friedliche Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.¹ Im Freedom House Index 2021 verlor Indien zum ersten Mal seit Jahrzehnten den Status als einziges „freies“ Land in Südasien und wird wegen der sich verschlechternden Lage für kritische Stimmen nurmehr als „teilweise frei“ eingestuft.² Diese Einstufung wurde seither aufrechterhalten.

Die Verfassung von Indien gewährleistet grundsätzlich fundamentale Freiheitsgrundrechte, so auch die Meinungsfreiheit.³ Die Pressefreiheit wird in der Verfassung nicht als solche erwähnt, ist aber durch das Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt.⁴ Indien hat eine vielfältige Medienlandschaft mit hoher Sprachenvielfalt, große Privatunternehmen kontrollieren jedoch die bekannten und traditionellen Zeitungen und Radiosender. Im Zuge des globalen Trends haben darüber hinaus auch digitale Kommunikationsmittel wie Messenger-Dienste und soziale Medien erheblich an Popularität gewonnen. Diese werden gelegentlich zur Verbreitung von Falschinformationen zu politischen Zwecken missbraucht. Viele Medien sind laut DFAT regierungskritisch und behandeln politisch sensible Themen ohne nennenswerte Einschränkungen; Mainstream-Fernsehsender geben die Botschaften der BJP laut Kritikern jedoch häufig unkritisch wider.⁵

Vom Recht auf freie Meinungsäußerung wird auf Online-Plattformen, im Fernsehen, Radio wie auch in Printmedien Gebrauch gemacht. Dennoch haben Schikanen gegen Medienschaffende, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und regierungskritische Einzelpersonen unter der seit 2014 amtierenden Regierung der hindunationalistischen Bharatiya-Janata-Partei (BJP) erheblich zugenommen.⁶

Immer wieder wird von Fällen berichtet, in denen die Regierung oder ihr nahestehende Akteure Druck auf regierungskritische Medien ausübten oder diese schikanierten, auch durch Online-Überwachung. Medienorganisationen und einzelne Medienschaffende, die sich regierungskritisch äußerten, wurden in Einzelfällen verhaftet, bedroht oder eingeschüchtert. Berichten zufolge führten Sicherheitskräfte beispielsweise Razzien an Arbeitsplätzen und in Wohnungen von Journalistinnen und Journalisten durch und beschlagnahmten Telefone, Laptops und andere Gegenstände. In Einzelfällen kam es zu Einschüchterungen, tätlichen Angriffen und sogar Morden.⁷

Human Rights Watch berichtet, dass Mitglieder der Zivilgesellschaft und unabhängige Medienschaffende, die Missstände in der Regierung aufdeckten oder kritisierten, mit politisch motivierten Anklagen, einschließlich Terrorismusvorwürfen, zum Schweigen gebracht wurden. Die Regierung nutzte Bestimmungen zur Regelung von Finanzierung aus dem Ausland und Anschuldigungen über mutmaßlich finanzielle Unregelmäßigkeiten, um Menschenrechtsorganisationen, politische Gegnerinnen und Gegner sowie Kritikerinnen und Kritiker zu schikanieren. In Einzelfällen wurde regierungskritischen Medienschaffenden die Ausreise verwehrt.⁸

¹ USDOS: 2023 Human Rights Report - India, 22.04.2024, https://www.state.gov/wp-content/uploads/2024/02/528267_INDIA-2023-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf, abgerufen am 15.08.2024, S. 2

² Freedom House: Freedom in the World 2021 - India, <https://freedomhouse.org/country/india/freedom-world/2021>, abgerufen am 15.08.2024.

³ Siehe Legislative Department: The Constitution of India, <https://legislative.gov.in/constitution-of-india/>, abgerufen am 15.08.2024.

⁴ Reporters without Borders: Index 2024- India, <https://rsf.org/en/country/india>, abgerufen am 20.08.2024.

⁵ DFAT: Country Information Report: India, 29.09.2023, <https://www.dfat.gov.au/sites/default/files/country-information-report-india.pdf>, abgerufen am 21.08.2024, S. 30.

⁶ Freedom House: Freedom in the World 2024 - India, <https://freedomhouse.org/country/india/freedom-world/2024>, abgerufen am 15.08.2024.

⁷ USDOS: 2023 Human Rights Report - India, 22.04.2024, https://www.state.gov/wp-content/uploads/2024/02/528267_INDIA-2023-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf, abgerufen am 15.08.2024, S. 25-26.

⁸ Human Rights Watch: World Report 2023 - India, <https://www.hrw.org/world-report/2023/country-chapters/india>, abgerufen am 20.08.2024.

1.2 Staatliche Einschränkungen

Im Index zur Pressefreiheit von Reporter ohne Grenzen (RSF) belegt Indien 2024 Platz 159 von 180 Ländern, im Jahr zuvor Platz 161. Der dazugehörige Bericht führt aus, dass „die Regierung nicht davor zurückgeschreckte, aus der Kolonialzeit stammende Gesetze wie das Gesetz gegen Aufruhr [Anmerkung: mittlerweile aufgehoben und durch neue Regelungen ersetzt], Verleumdung und staatsfeindliche Aktivitäten zur Unterdrückung der Medien einzusetzen. Anti-Terror-Gesetze werden zunehmend gegen Medienschaffende eingesetzt. Auch die größte Oppositionspartei, der Indian National Congress, und andere regionale Parteien haben gesetzliche Bestimmungen gegen Journalistinnen und Journalisten zur Einschüchterung und als Vergeltungsmaßnahme eingesetzt.“⁹

Seit dem Amtsantritt von Premierminister Modi 2014 und dessen Wiederwahlen 2019 und 2024 greift die BJP auf repressive Instrumente, wie z. B. auf das Gesetz zur Terrorismusbekämpfung (Unlawful Activities (Prevention) Act (UAPA)) zurück. Im Juli 2019 erfuhr dieses mit unbestimmten Rechtsbegriffen operierende Gesetz durch den Unlawful Activities (Prevention) Amendment Act eine Erweiterung. Seither können nach Section 35 nicht nur Organisationen als „terroristisch“, sondern auch eine Einzelperson als „Terrorist“ oder „Terroristin“ eingestuft werden, wenn sie (a) terroristische Handlungen begeht oder sich daran beteiligt, (b) Vorbereitungsaktionen für Terrorismus begeht, (c) Terrorismus fördert oder (d) anderweitig am Terrorismus beteiligt ist. UAPA ermöglicht die bis zu 180-tägige Festnahme ohne formale Anklage, wobei für nicht-indische Staatsangehörige keine Kaution vorgesehen ist und indischen Staatsangehörigen die Kaution verweigert werden kann.¹⁰

Auch in jüngerer Vergangenheit hat die amtierende BJP mehrere neue Gesetze eingeführt, die der Regierung außerordentliche Macht verleihen, um Medien zu kontrollieren, Nachrichten zu zensieren und kritische Personen zum Schweigen zu bringen, darunter unlängst das Telekommunikationsgesetz von 2023, das Gesetz zur Regulierung von Rundfunkdiensten von 2023 und das Gesetz über den Schutz digitaler persönlicher Daten von 2023.¹¹ So macht die indische Regierung wiederholt vom Foreign Contribution (Regulation) Act Gebrauch, einem Gesetz zur Regelung der ausländischen Finanzierung von Nichtregierungsorganisationen, um willkürlich Lizenzen zu entziehen und ausländische Finanzierungen zu unterbinden.¹² Laut Human Rights Watch hätten mehr als 20.600 Nichtregierungsorganisationen in den letzten zehn Jahren ihre Lizenzen verloren, darunter viele Gruppen, die sich seit langem für Menschenrechte und Demokratie einsetzen.¹³

Die indische Regierung hat auch Gesetze und politische Maßnahmen eingeführt, die eine stärkere staatliche Kontrolle über Online-Inhalte ermöglichen, wie z. B. die Informationstechnologie-Vorschriften,¹⁴ die die Verschlüsselung zu schwächen drohen und die Freiheit der Medien, das Recht auf Privatsphäre und die freie Meinungsäußerung im Internet ernsthaft untergraben. Die indischen Behörden haben in der Vergangenheit diese Gesetze angewandt, um regierungskritische Online-Inhalte zu blockieren.¹⁵ Dies betraf Anfang der 2020er Jahre zunächst Twitter-Accounts.¹⁶

⁹ Reporters without Borders: Index 2024 - India, <https://rsf.org/en/country/india>, abgerufen am 20.08.2024.

¹⁰ Siehe etwa bei Ministry of Home Affairs: The Unlawful Activities (Prevention) Act, 1967, <https://www.mha.gov.in/sites/default/files/A1967-37.pdf>, zuletzt abgerufen am 23.08.2024.

¹¹ Reporters without Borders: Index 2024 - India, <https://rsf.org/en/country/india>, abgerufen am 20.08.2024.

¹² USDOS: 2023 Human Rights Report - India, 22.04.2024, https://www.state.gov/wp-content/uploads/2024/02/528267_INDIA-2023-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf, abgerufen am 15.08.2024, S. 36.

¹³ Human Rights Watch: EU Should Press India to End Rights Abuses, 18.08.2024, <https://www.hrw.org/news/2024/08/18/eu-should-press-india-end-rights-abuses>, abgerufen am 20.08.2024.

¹⁴ USDOS: 2023 Human Rights Report - India, 22.04.2024, https://www.state.gov/wp-content/uploads/2024/02/528267_INDIA-2023-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf, abgerufen am 15.08.2024, S. 30.

¹⁵ Human Rights Watch: EU Should Press India to End Rights Abuses, 18.08.2024, <https://www.hrw.org/news/2024/08/18/eu-should-press-india-end-rights-abuses>, abgerufen am 20.08.2024.

¹⁶ DFAT: Country Information Report: India, 29.09.2023, <https://www.dfat.gov.au/sites/default/files/country-information-report-india.pdf>, abgerufen am 21.08.2024, S. 31.

1.3 Internetabschaltungen

Indien schaltete laut Angaben der NGO AccessNow das Internet im Jahr 2023 zum sechsten Mal in Folge öfter als jedes andere Land ab.¹⁷ Diese Abschaltungen schränken nicht nur die Grundfreiheiten ein, sondern schaden auch unverhältnismäßig stark den in Armut lebenden Gesellschaftsschichten, die auf das Internet angewiesen sind, um z. B. Zugang zu sozialen Schutzmaßnahmen der Regierung zu erhalten – mit der Folge, dass ihnen den Zugang zu Nahrung und Mittel für den Lebensunterhalt verwehrt bleiben.¹⁸ AccessNow dokumentierte 2023 116 Internetabschaltungen in Indien; insgesamt wurden 283 Internetsperren in 39 Ländern festgestellt:

„Im Jahr 2023 betrafen 64 [von den 116] Anordnungen zur Internetabschaltung mehr als einen Distrikt im selben Bundesstaat, in derselben Provinz oder Region. Vom 3. Mai bis zum 3. Dezember 2023 verhängte die Regierung von Manipur eine landesweite Abschaltung, von der rund 3,2 Millionen Menschen 212 Tage lang (mit einer Unterbrechung von nur drei Tagen) durch eine Reihe von 44 angeordneten Abschaltungsanordnungen betroffen waren. Umfang und Ausmaß der Abschaltung änderten sich im Laufe des Jahres, wobei in erster Linie Mobilfunknetze betroffen waren, aber auch eine landesweite Abschaltung von Breitband- und mobilem Internet, die zweieinhalb Monate dauerte. Die Auswirkungen waren schwerwiegend, insbesondere für Frauen, da die Abschaltungen es erschwerten, die weit verbreiteten Gräueltaten wie Morde, Vergewaltigungen, Brandstiftungen und andere geschlechtsspezifische Gewalttaten zu dokumentieren und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Die Internetabschaltungen haben unter anderem tiefgreifende Auswirkungen auf die indische Wirtschaft auf allen Ebenen. Für einen großen Teil der indischen Erwerbsbevölkerung können Abschaltungen bedeuten, dass sie keine Arbeit, kein Gehalt und keine Lebensmittel haben. Abschaltungen schaden vor allem marginalisierten Gruppen, die auf das Internet angewiesen sind, um neue Einkommensquellen zu erschließen und Zugang zu Verdienstquellen zu erhalten, die ihnen bisher verschlossen waren.“¹⁹

In den Vorjahren war vor allem Jammu und Kaschmir nach der Aufhebung des territorialen Sonderstatus im Jahr 2019 betroffen. Im Jahr 2022 fanden 49 der insgesamt 84 Abschaltungen in Jammu und Kaschmir statt, was einem gesamtindischen Anteil von 58 % der Abschaltungen gegenüber 80 % im Jahr 2021 entspricht.²⁰

1.4 Jammu und Kaschmir

Das Unionsterritorium Jammu und Kaschmir wird von Freedom House als „unfrei“ eingestuft.²¹ Auch fünf Jahre nach der Aufhebung des besonderen Autonomiestatus der Region am 05.08.2019 hat die Zentralregierung die Rede- und Vereinigungsfreiheit dort nicht wiederhergestellt. Die Medien in der Region unterliegen zunehmenden Beschränkungen; eine Reihe von Medienschaffenden und für Menschenrechte eintretende Personen wurden unter Terrorismusvorwürfen verhaftet. Nach Angaben von Human Rights Watch haben die Behörden es bislang versäumt, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Hindu-Minderheit vor Angriffen durch militante Gruppen zu schützen.²²

¹⁷ Access Now: Shrinking Democracy. Growing Violence, <https://www.accessnow.org/wp-content/uploads/2024/05/2023-KIO-Report.pdf>, abgerufen am 22.08.2024, S. 6.

¹⁸ Human Rights Watch: EU Should Press India to End Rights Abuses, 18.08.2024, <https://www.hrw.org/news/2024/08/18/eu-should-press-india-end-rights-abuses>, abgerufen am 20.08.2024.

¹⁹ Access Now: Shrinking Democracy. Growing Violence, <https://www.accessnow.org/wp-content/uploads/2024/05/2023-KIO-Report.pdf>, abgerufen am 22.08.2024, S. 32-33.

²⁰ Access Now: Weapons of control, shields of impunity: Internet shutdowns in 2022, 28.02.2023, <https://www.accessnow.org/wp-content/uploads/2023/05/2022-KIO-Report-final.pdf>, abgerufen am 23.08.2024, S. 18.

²¹ Freedom House: Freedom in the World 2024 - Indian Kashmir, <https://freedomhouse.org/country/indian-kashmir/freedom-world/2023>, abgerufen am 20.08.2024.

²² Human Rights Watch: EU Should Press India to End Rights Abuses, 18.08.2024, <https://www.hrw.org/news/2024/08/18/eu-should-press-india-end-rights-abuses>, abgerufen am 20.08.2024.

2. Entwicklungen

2.1 Allgemein

Seit Dezember 2019 nahmen staatliche Reaktionen aufgrund der Anti-Terrorismus-Gesetze (UAPA) im Kontext der Proteste gegen das geänderte, insbesondere Muslime und Musliminnen diskriminierende Staatsbürgerschaftsgesetz (Citizenship Amendment Act, CAA), zu; so auch während der Bauernproteste, die ab Ende 2020 stattgefunden hatten.²³

Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen kritisierten insbesondere die offenbar missbräuchliche Gesetzesanwendung gegen friedliche Protestteilnehmende, Oppositionspolitiker und -politikerinnen, Studierende, Medienschaffende, regierungskritische Autoren und Autorinnen sowie Intellektuelle.²⁴

Ab Ende 2023 reformierte die indische Regierung das Straf- und Strafprozessrecht. Drei neue Gesetze sind hierfür in Kraft getreten - Bharatiya Nyaya (Second) Sanhita (BNS2), Bharatiya Nagarik Suraksha (Second) Sanhita (BNSS2) und Bharatiya Sakshya Adhinayam (BSA) -, die das bisherige noch aus der Kolonialzeit stammende indische Strafgesetzbuch ersetzt und die Strafprozessordnung mit den bisher geltenden Beweisforderungen und die Beweislastverteilung geändert haben. Die neuen Gesetze erweitern zudem die polizeilichen Befugnisse und geben daher Anlass zur Sorge, dass damit das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit und das Recht auf ein faires Verfahren verletzt werden.²⁵ Nach der neuen Strafprozessordnung - Bharatiya Nagarik Suraksha (Second) Sanhita (BNSS2) - kann die Polizei innerhalb der ersten 40 bzw. 60 Tage einer gerichtlichen Untersuchungshaft mit einer Gesamtdauer von 60 bzw. 90 Tagen einen Beschuldigten jederzeit in Polizeigewahrsam von bis zu 15 Tagen nehmen. Falls die 15 möglichen Tage des Polizeigewahrsams nicht ausgeschöpft werden, kann die Freilassung auf Kautions für den gesamten Zeitraum der gerichtlichen Untersuchungshaft verweigert werden.²⁶ Menschenrechtsorganisationen zufolge erhöht sich dadurch außerdem das Risiko von Folter und Misshandlung im Polizeigewahrsam.²⁷

Die BJP-Regierung argumentiert, mit dem neuen Strafgesetzbuch werde der aus der Kolonialzeit stammende Straftatbestand der Aufwiegelung abgeschafft – vormalig griff die Regierung häufig gegen regierungskritische Stimmen auf die in Section 124-A des indischen Strafgesetzbuches (Indian Penal Code, IPC) seit der Kolonialzeit dort geregelte Aufruhr („Sedition“) zurück²⁸ - doch Kritiker haben darauf hingewiesen, dass die neue Bestimmung, die „Handlungen, die die Souveränität, Einheit und Integrität Indiens gefährden“ unter Strafe stellt, nur eine Neuauflage der vormaligen Regelung ist.²⁹

Die landesweit geltenden gesetzlichen Regelungen wie UAPA (und zusätzlich PSA in Jammu und Kaschmir) werden nicht nur zur Festnahme von Journalistinnen und Journalisten eingesetzt, sondern befördern ebenso wie Kampagnen hinduradikaler Gruppen Selbstzensur. Medienschaffende werden durch politisch motivierte Hetzkampagnen nicht-staatlicher Akteure in ihrer Arbeit behindert, sind Morddrohungen und körperlicher Gewalt ausgesetzt, wobei diese Vorfälle nur selten geahndet werden und in vereinzelt Fällen die Polizei selbst aktiv daran beteiligt ist.³⁰

²³ European Union Institute for Security Studies: A Like-Minded Partner?, Brief 13, November 2022, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/da69a739-9615-11ed-b508-01aa75ed71a1/language-en>, abgerufen am 06.09.2024, S. 4.

²⁴ OHCHR: Communication report of special procedures India JAL IND 2/2021, 09.03.2021, <https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/DownloadPublicCommunicationFile?gld=26053>, abgerufen am 23.08.2024.

²⁵ Human Rights Watch: EU Should Press India to End Rights Abuses, 18.08.2024, <https://www.hrw.org/news/2024/08/18/eu-should-press-india-end-rights-abuses>, abgerufen am 20.08.2024.

²⁶ PRSIndia: The Bharatiya Nagarik Suraksha (Second) Sanhita, 2023, <https://prsindia.org/billtrack/the-bharatiya-nagarik-suraksha-second-sanhita-2023>, abgerufen am 06.09.2024.

²⁷ Human Rights Watch: EU Should Press India to End Rights Abuses, 18.08.2024, <https://www.hrw.org/news/2024/08/18/eu-should-press-india-end-rights-abuses>, abgerufen am 20.08.2024.

²⁸ Siehe etwa bei India Code: The Indian Penal Code, 1860, <https://www.indiacode.nic.in/bitstream/123456789/4219/1/THE-INDIAN-PENAL-CODE-1860.pdf>, zuletzt abgerufen am 23.08.2024.

²⁹ Human Rights Watch: EU Should Press India to End Rights Abuses, 18.08.2024, <https://www.hrw.org/news/2024/08/18/eu-should-press-india-end-rights-abuses>, abgerufen am 20.08.2024.

³⁰ Freedom House: Freedom in the World 2023 - India, Stand: 2024, <https://freedomhouse.org/country/india/freedom-world/2024>, abgerufen am 23.08.2024.

Im Internet werden von der staatlich durch die BJP-Regierung geförderten „Hindutva“-Ideologie abweichende Meinungen gezielt angegriffen. In den sozialen Medien werden laut RSF koordinierte Hasskampagnen und Mordaufrufe veröffentlicht sowie persönliche Daten von kritischen Medienschaffenden als zusätzliche Aufforderung zur Gewalt online verfügbar gemacht; was sich insbesondere gegen Journalistinnen richtet.³¹

Darüber hinaus ist auch im Bildungssystem eine zunehmende Einflussnahme hindunationalistischer Studierendenvereinigungen wie der Akhil Bharatiya Vidyarthi Parishad (ABVP) oder der Rashtriya Swayamsevak Sangh (RSS) festzustellen, die Druck auf Universitätsverwaltungen ausüben und gegen vorgeblich „unpatriotisches“ Personal vorgehen.³²

Nicht zuletzt sollen Medienschaffende neben regierungskritisch eingestuft und politisch oppositionellen Personen von staatlichen Behörden mit der Spionagesoftware Pegasus abgehört worden seien.³³

Ende Januar 2023 wurde die Ausstrahlung der BBC-Dokumentation „India: The Modi Question“ verboten, in der u. a. Narendra Modis Rolle als damaliger Regierungschef des Bundesstaates Gujarat thematisiert wird, wo es 2002 zu tödlichen Ausschreitungen („Gujarat riots“) zwischen Hindus und muslimischen Glaubensangehörigen gekommen war.³⁴

2.2 Jammu und Kaschmir

Im mehrheitlich von einer muslimischen Bevölkerung bewohnten Unionsterritorium Jammu und Kaschmir ist die Lage besonders angespannt. Seit 2021 setzt die Regierung in Jammu und Kaschmir die sogenannte Media Policy - 2020 um, die die dortige Verwaltung im Wesentlichen willkürlich dazu ermächtigt, „gefälschte und antinationale Nachrichten“ zu bestimmen und Strafanzeige gegen die jeweiligen Verfasserinnen zu erstatten.³⁵ Seither ist die öffentliche Quellenlage zur Situation in der Region äußerst dünn. Der Kashmir Press Club bezeichnete zu seiner aktiven Zeit vor seiner gewaltsamen Schließung im Jahr 2022 diese gesetzliche Regelung als institutionalisierte Einschüchterung.³⁶

Im Januar 2022 wurde der unabhängige Kashmir Press Club schließlich von regierungsnahen Medienschaffenden und Sicherheitskräften gewaltsam gestürmt und von den Behörden geschlossen, nachdem in den Monaten zuvor Dutzende von Medienschaffenden in Kaschmir schikaniert und inhaftiert worden waren.³⁷ Reporter ohne Grenzen berichtet aus Jammu und Kaschmir von anhaltenden Einschüchterungen durch Polizei und Paramilitärs sowie von „vorläufigen Festnahmen“ ohne Haftbefehl, die zum Teil mehrere Jahre andauern.³⁸ Das nur in Jammu und Kaschmir geltende Gesetz Public Safety Act (PSA) ermöglicht die bis zu zweijährige Festnahme von Personen ohne rechtskräftige Verurteilung und ohne gerichtliche Überprüfung.³⁹

³¹ Reporters without Borders: India, Stand: August 2024, <https://rsf.org/en/country/india>, abgerufen am 20.08.2024.

³² The Indian Express: The bully that is destroying India's academic culture, 06.08.2021, <https://indianexpress.com/article/opinion/columns/the-bully-that-is-destroying-indias-academic-culture-abvp-7440441/>, abgerufen am 23.08.2024; News Laundry: Akhil Bharatiya Vidyarthi Parishad: The Kids Are Not Alright, 24.02.2017, <https://www.newslandry.com/2017/02/24/akhil-bharatiya-vidyarthi-parishad-the-kids-are-not-alright>, abgerufen am 23.08.2024.

³³ The Guardian: Indian supreme court orders inquiry into state's use of Pegasus spyware, 27.10.2021, <https://www.theguardian.com/news/2021/oct/27/indian-supreme-court-orders-inquiry-into-states-use-of-pegasus-spyware>, abgerufen am 23.08.2024; The Guardian: Key Modi rival Rahul Gandhi among potential Indian targets of NSO client, 19.07.2021, <https://www.theguardian.com/news/2021/jul/19/key-modi-rival-rahul-gandhi-among-indian-targets-of-nso-client>, abgerufen am 23.08.2024.

³⁴ Süddeutsche Zeitung: Indien: Modis Mittel und Wege, 04.04.2023, <https://www.sueddeutsche.de/politik/indien-modi-gandhi-1.5781400?reduced=true>, abgerufen am 10.09.2024; DW: India blocks BBC documentary critical of PM Modi, 22.01.2023, <https://www.dw.com/en/india-blocks-bbc-documentary-critical-of-pm-modi/a-64479300>, abgerufen am 10.09.2024.

³⁵ Kashmir Law & Justice Project: Kashmir Media Policy: Accentuating the Curbs on the Freedom of Press, Stand: 23.11.2023, <https://www.klijp.org/articles/kashmir-media-policy-accentuating-the-curbs-on-the-freedom-of-press>, abgerufen am 06.09.2024; USDOS: 2021 Human Rights Report - India, 22.04.2024, https://www.state.gov/wp-content/uploads/2022/03/313615_INDIA-2021-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf, abgerufen am 23.08.2024, S. 21.

³⁶ The Indian Express: Kashmir Press Club: Police intimidating us, 11.02.2020, <https://indianexpress.com/article/india/kashmir-press-club-police-intimidating-us-6261468/>, abgerufen am 23.08.2024.

³⁷ The Guardian: Kashmir independent press club shut down in media crackdown, 17.01.2022, <https://www.theguardian.com/world/2022/jan/17/kashmir-independent-press-club-shut-down-in-media-crackdown>, abgerufen am 23.08.2024.

³⁸ Reporters without Borders: India, Stand: August 2024, <https://rsf.org/en/country/india>, abgerufen am 23.08.2024.

³⁹ DFAT: Country Information Report: India, 29.09.2023, <https://www.dfat.gov.au/sites/default/files/country-information-report-india.pdf>, abgerufen am 21.08.2024, S. 31; USDOS: 2023 Human Rights Report - India, 22.04.2024, https://www.state.gov/wp-content/uploads/2024/02/528267_INDIA-2023-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf, abgerufen am 15.08.2024, S. 10.

Die „exzessive“ Anwendung des UAPA gegen Medienschaffende wird weiterhin kritisiert.⁴⁰ Drohungen militanter Gruppen, staatliche Eingriffe, die den SMS- und Internetzugang blockieren, und strenge Ausgangssperren schränken den Journalismus in Jammu und Kaschmir zusätzlich ein.⁴¹

⁴⁰ USDOS: 2023 Human Rights Report - India, 22.04.2024, https://www.state.gov/wp-content/uploads/2024/02/528267_INDIA-2023-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf, abgerufen am 15.08.2024, S. 31.

⁴¹ DFAT: Country Information Report: India, 29.09.2023, <https://www.dfat.gov.au/sites/default/files/country-information-report-india.pdf>, abgerufen am 21.08.2024, S. 31.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat für Länderanalysen
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

09/2024

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de